Schema PL63 Eintragung
BVA Unterrichtswesen

START

Beschäftigt im UW (DG o FG) im **vorherigen** Schuljahr?
(Funktion **BVA oder nicht-BVA**, Stundenproporz/Status etc. = egal)

Ja

BVA-Beschäftigung im neuen Schuljahr?

Ja,
Beginn am
1. September

- **kein PL63** erforderlich
- kein Kontakt/ bzw. Eintragung > ADG
- Mailanfrage durch Schulträger an karin.schins@dgov.be
- zusätzlich Schulbescheinigung aus FG
(falls Personal vorher in FG beschäftigt)

NEIN

- Wiedereintragung beim ADG ab Juli möglich, spätestens aber Anfang September
- Antrag ALG bei ONEM via Zahlstelle

Ja, Beginn
NACH dem 1. September

PL63 erforderlich!

Achtung: außer bei BVA- Zusatzverträgen
(= Zusatzstunden zu bestehendem BVA-Vertrag)
beim selben Schulträger:
hier KEIN PL63 nötig!

Nein

PL63 erforderlich!

- Für Einwohner der **DG**: mind. 1 Tag Eintragung als nicht-beschäftigter Arbeitsuchender am Vortag der BVA-Beschäftigung beim **ADG** nachweisen können.

- Für Einwohner im Ausland : (**Grenzgänger** : Defintion siehe Schulvorschrift "Einstellung von BVA-Beschäftigten im Unterrichtswesen)
mind. 1 Tag Eintragung als nicht-beschäftigter Arbeitsuchender am Vortag der BVA-Beschäftigung beim **ADG** nachweisen können.

- Für Einwohner der **FG/übriges Belgien**: zumindest am Vortag der BVA-Beschäftigung nicht-beschäftigter und **vollentschädigter** Vollarbeitsloser sein

Achtung: gilt nur für Unterrichtspersonal!
Für Küchenhilfen, Reinigungspersonal etc. in Gemeindeschulen gilt weiterhin die Eintragungsregelung der Vorjahre .

Arbeitsamt der DG

ADG - 14.06.2017